

Benutzung verbundene Auswirkungen nutzensmindernd in Erscheinung, so sind sie bei der Ermittlung des Nutzens zu berücksichtigen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind dabei entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für den auf ein Benutzungsjahr entfallenden Anteil des betrieblichen Aufwandes für die Erarbeitung und Überleitung einschließlich der den Neuerern oder Erfindern zu erstattenden Aufwendungen.

(6) Vergütungspflichtig ist der Nutzen, der durch die Neuerung oder Erfindung unmittelbar eintritt. Die sich aus dem unmittelbaren Nutzen ergebenden weiteren Folgen, wie der weitere Einsatz von Arbeitskräften infolge Einsparung von Arbeitsplätzen oder die Verwendung eingesparten Materials oder vermiedene Vertragsstrafen, werden nicht berücksichtigt.

(7) Gemäß § 30 Abs. 4 der Neuererverordnung und § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBI. II 1972 Nr. 1 S. 11) ist der Ermittlung des Nutzens das erste Benutzungsjahr zugrunde zu legen.

2'. Abschnitt

Methoden der Ermittlung des Nutzens

Einsparung laufender oder einmaliger Aufwendungen

§ 4

(1) Eine Einsparung laufender Aufwendungen wird erreicht, indem in der materiellen Produktion, bei der Instandhaltung, in der Verwaltung sowie auf anderen Gebieten der gesellschaftlichen Arbeit

- Arbeitszeit eingespart,
- der Verbrauch von Rohstoffen oder Materialien gesenkt,
- der Aufwand an Arbeitsmitteln verringert

wird. Die Einsparung laufender Aufwendungen ist nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 dieser Anordnung zu ermitteln.

(2) Als Einsparung einmaliger Aufwendungen gilt die Einsparung von Investitionsaufwand sowie die Verringerung der Durchschnittsbestände an materiellen Umlaufmitteln. Sie ist nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Anordnung zu ermitteln.

§ 5

(1) Die Einsparung von Arbeitszeit ist an der Kosteneinsparung für Grund- und Hilfslohn sowie für Lohnzuschläge zu messen.

(2) Für die lohnabhängigen Kosten, wie SV-Beiträge, ist zu der Einsparung an Grund- und Hilfslohn ein Zuschlag von 25 % hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag beträgt 35% bei Löhnen nach dem Bergbautarif.

§ 6

(1) Die Senkung des Verbrauchs von Rohstoffen und Materialien einschließlich Energie und fremder Leistungen wird an der eintretenden Kosteneinsparung gemessen. Das geschieht auf der Grundlage des Rohstoff- oder Materialpreises sowie des Preises für die fremden Leistungen, der im Betrieb kostenwirksam ist.

(2) Für den bei der Verarbeitung anfallenden Schrott ist der Schrotterlös zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Verringerung des Aufwandes an Arbeitsmitteln, wie Maschinen, Anlagen und Werkzeugen je Erzeugnis oder Leistungseinheit — insbesondere durch bessere Auslastung vorhandener und Aussonderung nicht benötigter Grundmittel — ist auf der Grundlage der auf ein Jahr entfallenden Kosteneinsparung für diese Arbeitsmittel zu messen.

(2) Bei abschreibungspflichtigen Grundmitteln ist vom normativen Abschreibungsbetrag und den Kosten für die Instandhaltung auszugehen. Zum Zwecke der Nutzenermittlung ist auch dann so zu verfahren, wenn die betreffenden Grundmittel voll abgeschrieben sind.

(3) Aus der Aussonderung von Arbeitsmitteln erzielte Erlöse sowie Veränderungen der Produktionsfondsabgabe oder Handelsfondsabgabe werden in die Ermittlung des Nutzens einbezogen, wenn die Aussonderung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neuerung oder Erfindung steht. Verbleibende Restbuchwerte sind in Höhe von 20% nutzensmindernd zu berücksichtigen.

(4) Der mit der besseren Auslastung oder Aussonderung von Grundmitteln — außer der Verringerung des Aufwandes an Arbeitsmitteln — unmittelbar eintretende Nutzen aus der Erhöhung der Produktion oder der Leistungen wird neben dem gemäß Abs. 1 zu ermittelnden Nutzen nach § 14 dieser Anordnung gesondert ermittelt.

§ 8

(1) Werden geplante Aufwendungen, wie für die Instandhaltung und die Verwaltung bei Erfüllung der damit durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen eingespart, so sind die eingesparten Mittel in voller Höhe als Nutzen zu berücksichtigen, soweit die Einsparung nicht bereits nach anderen Bestimmungen dieser Anordnung als Nutzen ermittelt worden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei allen anderen Kosten, die den Erzeugnissen nicht direkt zugerechnet werden. Eine Veränderung von Gemeinkostenzuschlägen wird nicht berücksichtigt.

§ 9

(1) Führen Neuerungen oder Erfindungen zu einer Einsparung vorgesehener Investitionen, so sind die eingesparten Investitionsfinanzierungsmittel als Nutzen zu berücksichtigen.

(2) Wird eine Einsparung an Investitionsmitteln auf der Grundlage technisch-ökonomischer Lösungen erzielt, die eine zeitliche Verlagerung von gesellschaftlichem Aufwand auf einen späteren Zeitpunkt und damit einen zwischenzeitlichen Einsatz materieller und finanzieller Fonds für anderweitige produktive Zwecke ermöglichen, so sind als Nutzen mindestens 10% der eingesparten Investitionsfinanzierungsmittel zu berücksichtigen. Der Leiter des Betriebes kann ausgehend von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Einsparung und der Dauer der Verlagerung des Aufwandes einen höheren Prozentsatz festsetzen.

§ 10

Wird die Höhe des Durchschnittsbestandes an materiellen Umlaufmitteln verringert, ohne daß dadurch die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und